

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00202 vom 29. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2016.00202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00202)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00202 du 29 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00202 del 29 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung vom 22. Juli 2016 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin

ein Aktengutachten bei Dr. D.\_\_\_\_

anordnete, die Gutachterfragen

festhielt und der Hinweis erfolgte, dass es

der Gutachterin vorbehalten sei die Beschwerdeführerin gegebene(n) falls aufzubieten (Urk. 2). Vorweg ist zu bemerken, dass die Einholung eines reinen Aktengutachtens durch die Verwaltung formlos erfolgt. Denn hierbei handelt es sich lediglich um die (medizinische) Interpretation bereits vorhandener Beweismittel. Die ganze Thematik betreffend Mitwirkungsrechte bei Begutachtungen steht im Kontext der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, bei welchen die versicherte Person ihre Rechte in dem Sinne wahren kann, dass sie sich gegen eine nicht adäquate persönliche Begutachtung wehren kann. Dies ist insofern gerechtfertigt, als anlässlich persönlicher Untersuchungen regelmässig massgebliche tatsächliche Verhältnisse festgehalten werden, welche für den Ausgang des Verfahrens relevant sind. Die blosser ärztliche Durchsicht und Stellungnahme zu bereits vorhandenen Untersuchungsergebnissen stellt dagegen keine Begutachtung in diesem Sinne dar. Die Verwaltung muss mithin nicht das Einverständnis der versicherten Person (oder bei Anfechtung des Gerichts) einholen, um die medizinischen Akten fachkundig interpretieren lassen zu dürfen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn eine persönliche Untersuchung erfolgt und gestützt darauf ein Gutachten erstellt wird. In diesen Fällen hat die Verwaltung nach der Rechtsprechung eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (vgl. hierzu unten E. 2).

Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

### **E. 1.2**

Am 5. November 2015 forderte die Versicherte die Group Mutuel

Assurances

GMA SA auf , aufgrund des Urteils die Heilbehandlungskosten zu übernehmen respektive mit dem Krankenversicherer die Rückabwicklung vorzunehmen und aufgrund der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit

die Taggeldleistungen zu erbringen ( Urk. 8 a /133).

Die Group Mutuel

Assurances GMA SA

teilte am 10. November und am 9. Dezember 2015 mit , sie habe

die medizinischen Akten bei der Z.\_\_\_\_ Klinik sowie bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich einverlangt und hernach sei zu entscheiden ( Urk. 8 a /136 S. 3 und Urk. 8 a /144 S. 2 ).

Die Versicherte forderte am 19. Februar 2016, aufgrund des gerichtlichen Urteils

seien die Taggeldleistungen unverzüglich zu erbringen. Alsdann seien soweit erforderlich Abklärungen zu treffen und über den Anspruch auf Rentenleistungen sowie eine Integritätsentschädigung zu entscheiden. Sollte bis

1. März 2016 in dieser Sache nichts unternommen worden sein , sei sie gezwungen , eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben ( Urk. 8 a /16

### **E. 1.2.1**

Die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2016 (Urk.

2) enthält zwei verschiedene Anordnungen. So beinhaltet sie die Mitteilung der Einholung eines Aktengutachtens - mithin eines verwaltungsinternen Arbeitsablaufes -, was nicht in Verfügungsform zu ergehen hat und nicht anfechtbar ist. Dies bezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, zeitigt doch die - formell unkorrekte Wahl der Verfügungsform - keine Weiterungen und erwächst der Beschwerdeführerin aus diesem verfahren s leitenden Entscheid kein nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Der Hinweis, dass die Gutachterin die Beschwerdeführerin aufbieten kann, liess jedoch die Möglichkeit offen, dass gar kein Aktengutachten eingeholt werden sollte, sondern vielmehr eine chirurgische Expertise samt persönlich er Untersuchung. Für diese Konstellation ist die Verfügungsform zu wählen.

### **E. 1.2.2**

Pendente lite holte die Beschwerdegegnerin das Aktengutachten bei Dr. D.\_\_\_\_ ein (Urk. 11 S. 1), ohne die Beschwerdeführerin persönlich vorzuladen und zu untersuchen. Die se beantragte in der Folge die Abschreibung des Verfahrens.

In der Tat ist der Prozess gegenstandslos geworden, nachdem die Beschwerdegegnerin auf eine Gutachtenseinholung samt Untersuchung verzichtet hat.

### **E. 1.2.3**

Auf das Gesuch der Beschwerdeführerin, das Aktengutachten aus den Akten zu entfernen und dieses zu vernichten (Urk. 11 S. 1 Ziff. 2), ist nicht einzutreten, beschlägt die aufgeworfene Thematik doch die Beweiswürdigung , über welche im Rahmen des materiellen Entscheides zu befinden sein wird.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin beantragte die Ausrichtung einer Prozessentscheidung. Die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist eingetreten, weil die Beschwerdeführerin von ihrem ursprünglichen (vorbehaltenen) Ansinnen Abstand genommen hat, eine chirurgische Expertise samt persönlicher Untersuchung einzuholen. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war die Beschwerdeführerin indes gehalten, die Verfügung vom 22. Juli 2016 anzufechten, soweit sie damit nicht einverstanden war. Der Anspruch auf eine Prozessentscheidung beurteilt sich demnach danach, ob die Beschwerdeführerin obsiegt hätte, wenn die Beschwerdeführerin an ihrer Verfügung (auch im vorbehaltenen Umfang) festgehalten hätte. Hierzu ergibt sich Folgendes. 2.

## **E. 2**

). Am 26. Februar 2016 teilte die Group Mutuel

Assurances GMA SA

mit, sie habe die Akten von der Z.\_\_\_\_ Klinik erhalten und werde dem Gutachter Prof. Dr. med. A.\_\_\_\_,

Facharzt FMH Neurologie Ergänzungsfragen stellen

(Urk. 8 a /16

### **E. 2.1**

Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich – bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren –, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

## **E. 3**

).

Die Versicherte hielt am

4. März 2016 fest, aufgrund des Urteils seien ab der aufgehobenen Leistungsverfügung vom 31. Oktober 2011 jedenfalls bis zur im Juli 2012 durchgeführten Operation die Taggeldleistungen zu erbringen. Ansonsten sehe sie sich gezwungen,

ab 18. März 2016 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde respektive ein Vollstreckungsgesuch beim Gericht einzureichen. Ebenso seien die von der Krankenversicherung erstatteten Heilbehandlungskosten,

bei denen der Selbsthalt und die Franchise angerechnet worden seien, zurückzuerstatten und sollte auch hier bis 18. März 2016 keine Leistungserbringung erfolgen, werde ebenso eine

Rechtsverzögerungsbeschwerden eingereicht. In Bezug auf die angekündigten Ergänzungsfragen an Prof. Dr. A. \_\_\_ könne aufgrund des Urteils nicht erwartet werden, dass dies zu einer neutralen unabhängigen Beurteilung führe. Es sei eine einvernehmliche Klärung der Gutachterfragen zu diskutieren und der Versicherten Gelegenheit für Vorschläge zu unterbreiten, welche Gutachter für die vorgesehene Abklärungen akzeptiert werden könnten. Falls weiterhin an einer Stellungnahme von Prof. Dr. A. \_\_\_ festgehalten werde, so erwarte sie eine anfechtbare Zwischenverfügung bis 9. März 2016 (Urk).

#### **E. 8**

), wovon der Beschwerdeführerin am 12. Dezember 2016 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 9).

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2016

teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Beschwerdegegnerin zwischenzeitlich das Aktengutachten bei Dr. D. \_\_\_ eingeholt habe, und stellte folgende Anträge: „1. Das Beschwerdeverfahren sei als erledigt abzuschreiben, wobei der Beschwerdegegnerin die Kosten aufzuerlegen seien und sie zugleich zu verpflichten sei, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung

zu bezahlen. 2. Eventualiter: Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, das eingeholte Aktengutachten

aus den Akten des Leistungsfalls zu entfernen und zu vernichten. 3. Subeventualiter: Es sei die „Verfügung bezüglich Experte und Gutachterfragen“ vom

22.07.2016 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, Frau Dr. E. \_\_\_ mit der vorgesehenen medizinischen Abklärungsmassnahme zu beauftragen. 4. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“ Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.